Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 159 (1993)

Heft: 3

Rubrik: Bericht aus dem Bundeshaus

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Waffenplatz-Initiative: Unklare Rechtslage bei Annahme

Dürfen militärische Bauvorhaben und Erweiterungsprojekte, die vor der Volksabstimmung über die Initiative «40 Waffenplätze sind genug – Umweltschutz auch beim Militär» vom 6. Juni 1993 bewilligt wurden, bei einer Annahme der Initiative gebaut werden? Zu dieser Frage hatte der Chef des Eidgenössischen Militärdepartements, Bundesrat Kaspar Villiger, im Rahmen der Fragestunde im Nationalrat in der Dezembersession der eidgenössischen Räte Stellung zu nehmen. Hier seine Antwort:

Es ist müssig, über die Annahme oder Verwerfung der Waffenplatz-Initiative zu spekulieren. Selbst wenn die Initiative angenommen werden sollte, gäbe es keinen Grund, Bauten und Anlagen, die im Zeitpunkt der Abstimmung bereits im Bau sind und die ohne unverhältnismässigen Aufwand nicht rückgängig gemacht werden könnten, nicht fertig zu erstellen. Eine **Ausnahme** wäre selbstverständlich **Neuchlen-Anschwilen,** weil die Initiative dies ausdrücklich verlangt.

Bei Bauten und Anlagen, die im Zeitpunkt einer Annahme der Initiative vom Parlament bewilligt, aber noch nicht im Bau sind, ist die **Rechtslage offen.** Der Grund dafür liegt in der Initiative selber, die **in vielen Punkten unklar** ist und **der Auslegung bedarf.** Diese Auslegung müsste im Fall eines zustimmenden Volksentscheids für jedes bewilligte Bauvorhaben im einzelnen vorgenommen werden.

Trotz der Unklarheiten in der Initiative ist diese zwar im Fall einer Annahme unmittelbar und sofort anwendbar. Im heutigen Zeitpunkt ist es aber praktisch nicht möglich, die konkreten Auswirkungen eines zustimmenden Volksentscheids vollständig und endgültig zu definieren. Die offenen Fragen müssten vom Bundesrat nach der Volksabstimmung vorläufig geklärt und eine Praxis festgelegt werden, bis zu einem späteren Zeitpunkt ein Ausführungsgesetz in Kraft treten würde.

Eine Frau in der Militärjustiz

Seit 1. Januar 1993 leistet erstmals eine Angehörige des Militärischen Frauendienstes (MFD) Dienst in der Militärjustiz: **Hauptmann Renata Trottmann,** Juristin, übt im Divisionsgericht 8 die Funktion einer Gerichtsschreiberin aus, nachdem sie vorher eine Sanitätstransportkompanie kommandiert hatte.

Am 1. Januar 1993 trat das Opferhilfegesetz in Kraft, das vorsieht, dass die Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Integrität verlangen können, von einer Person gleichen Geschlechts einvernommen zu werden. Mit der Öffnung der Militärjustiz für Angehörige des Militärischen Frauendienstes wird sichergestellt, dass den Anforderungen des Gesetzes im Bereich des Militärstrafrechts entsprochen werden kann.

Das neue Zivilschutzgesetz in der Vernehmlassung

Der Bundesrat hat am 23. Dezember 1992 die Entwürfe zu einem neuen Zivilschutzgesetz und zum revidierten Schutzbautengesetz in die Vernehmlassung geschickt. Kantone, politische Parteien und interessierte Organisationen haben bis am 15. März 1993 die Möglichkeit, sich dazu zu äussern. Die revidierten Gesetze sollen den Zivilschutz auf die **Katastrophen- und Nothilfe** ausrichten und die sich daraus ergebenden Veränderungen in Organisation und Einsatz rechtlich verankern.

Der neue sicherheitspolitische Auftrag des Zivilschutzes stellt die Katastrophen- und Nothilfe gleichwertig neben den Schutz, die Rettung und die Betreuung im Fall bewaffneter Konflikte. Die Erfüllung dieses zusätzlichen Hauptauftrages, aber auch der **Rückgang der Bestände** von 520 000 **auf 380 000 Schutzdienstpflichtige** infolge **Herabsetzung des Dienstpflichtalters von 60 auf 52,** haben in Organisation und Einsatz durchgreifende Veränderungen zur Folge. Der Zivilschutz beruht weiterhin auf dem **Milizsystem;** die ihm übertragenen Aufgaben lassen sich weder mit wenigen professionellen Kräften noch mit freiwilligen Helfern lösen.

Eine **Totalrevision des Zivilschutzgesetzes** drängt sich somit auf. Demgegenüber lassen sich im Schutzbautengesetz die erforderlichen vorzunehmenden Anpassungen im Rahmen einer Teilrevision vornehmen.

Eine wichtige Änderung im neuen Zivilschutzgesetz betrifft den **Zweckartikel:** Er hebt die Meisterung der Auswirkungen von Katastrophen- und Notlagen auf die gleiche Stufe wie die Bewältigung der Folgen bewaffneter Konflikte. Der Brandschutz wird den Feuerwehren übertragen. Die Gesetzesvorlage schafft günstige Voraussetzungen zum koordinierten Einsatz des Zivilschutzes im In- und grenznahen Ausland. Den Kulturgüterschutz gliedert sie konsequent in die Strukturen der Zivilschutzorganisationen der Gemeinden ein. Die Schutzdienstpflicht dauert neu vom 20. bis zum 52. Altersjahr (vorher 20 bis 60). Von Bedeutung ist weiterhin die freiwillige Mitarbeit der Frauen. Die Betriebsschutz- und die Schutzraumorganisationen werden in ihrer heutigen Form abgeschafft; es gibt nur noch eine Zivilschutzorganisation in der Gemeinde. Die Ausbildung wird verbessert, insbesondere mit der Einführung eines obligatorischen Einteilungsrapportes. Die Aufgebotskompetenz für den Aktivdienst sowie für die Katastrophen- und Nothilfe wird klar geregelt. Schliesslich erhalten die Vorgesetzten ein Weisungsrecht, das ihnen erlaubt, für einen effizienten Dienstbetrieb zu sorgen.

Das **Schutzbautengesetz** wird in verschiedenen Punkten rechtlich angepasst. Es verzichtet im wesentlichen auf die Schutzraumbaupflicht bei Umbauten und auf die Festlegung einer Minimalgrösse für öffentliche Schutzräume. Im übrigen bezwecken die neuen Gesetzesbestimmungen eine gezielte Vervollständigung des Schutzplatzangebots. Damit soll gleichzeitig verhindert werden, dass örtliche Überkapazitäten im baulichen Zivilschutz entstehen.

Die Gesetzesrevisionen haben eine überaus willkommene Nebenerscheinung: Die verschiedenen Reduktionen im materiellen Bereich und im Personalbestand, die Vereinfachungen bei den Bauten und die Entflechtung der Aufgaben erlauben **jährliche Einsparungen von rund 120 Millionen Franken.**

Entlassung aus der Wehrpflicht wird gestaffelt

Die **Armee 95** wird um rund einen Drittel kleiner sein als die heutige Armee. Um den Sollbestand um 200 000 Armeeangehörige auf rund 400 000 reduzieren zu können, wird das Wehrpflichtalter für **Unteroffiziere, Gefreite und Soldaten** um acht Jahre herabgesetzt. Gleichzeitig sollen die heutigen Heeresklassen (Auszug, Landwehr, Landsturm) aufgehoben werden.

Die Herabsetzung des Wehrpflichtalters hat zur Folge, dass rund 200 000 Angehörige der Armee, die das 42. Altersjahr vollendet haben, gleichzeitig aus der Wehrpflicht entlassen und in den Zivilschutz eingeteilt werden müssten.

Da die Kapazitäten der betroffenen eidgenössischen und kantonalen Verwaltungsstellen – insbesondere diejenigen der Zeughäuser – limitiert sind, sollen die Entlassungen aus der Wehrpflicht – im Sinne einer Vorausmassnahme für die Armee 95 – **bereits ab 31. Dezember 1993 gestaffelt** und **vorzeitig** erfolgen. Der Bundesrat hat die entsprechende Botschaft an die Bundesversammlung und den Entwurf für einen Bundesbeschluss am 20. Januar 1993 verabschiedet; die eidgenössischen Räte werden sich damit im ersten Halbjahr 1993 zu befassen haben.

Die Botschaft sieht vor, bis zur Realisierung der Armee 95 jeweils neben dem ordentlichen Jahrgang mehrere zusätzliche Jahrgänge aus der Wehrpflicht zu entlassen. Auf diese Weise lässt sich die Abrüstung und Entlassung der Angehörigen des Landsturms aus der Wehrpflicht in drei Jahren vollziehen. Die Staffelung dient auch der erleichterten Eingliederung und Einführung der in den Zivilschutz Übertretenden. Allein im materiellen Bereich wird der personelle Aufwand für die ganze Aktion auf 84 000

Mannstunden, der finanzielle auf 7 Millionen Franken geschätzt.

Die Staffelung bei der Entlassung der einzelnen Jahrgänge soll wie folgt vorgenommen werden: Auf **Ende 1993** werden der Jahrgang 1943 altersbedingt und der Jahrgang 1951 vorzeitig entlassen. Auf **Ende 1994** sind der Jahrgang 1944 altersbedingt und die Jahrgänge 1947, 1948, 1949 und 1952 vorzeitig an der Reihe. **Ende 1995** werden die Jahrgänge 1945 und 1946 altersbedingt und die Jahrgänge 1950 und 1953 vorzeitig entlassen. Ab **Ende 1996** setzt wieder die normale Entlassungskadenz ein: die Armeeangehörigen (Unteroffiziere, Gefreite und Soldaten) mit Jahrgang 1954 werden nach Erreichen des 42. Altersjahrs aus der Wehrpflicht entlassen.

Parallel zur Entlassung der Angehörigen des Landsturms aus der Wehrpflicht wird auch die **Schutzdienstpflicht im Zivilschutz** um acht Jahre reduziert, nämlich vom 60. auf das 52. Altersjahr. Da im Zivilschutz die Entlassungen gemeindeweise erfolgen und in der Regel nicht mit aufwendigen Materialrücknahmen verbunden sind, kann die Entlassung von rund 270 000 Schutzdienstpflichtigen in einem Schritt vollzogen werden.

Der vom Bundesrat vorgelegte Bundesbeschluss ist allgemein verbindlich; er untersteht dem fakultativen Referendum und gilt längstens bis zum Inkrafttreten der gesetzlichen Grundlagen für die Armee 95 (Militärgesetz) und den Zivilschutz 95 (neues Zivilschutzgesetz).

Die Übergangsregelung gilt **nicht für Offiziere,** die bis zum Inkrafttreten der Armee 95 bis zum 55. Altersjahr wehrpflichtig bleiben und für die es **keine vorzeitige Entlassung** gibt. Das neue Militärgesetz, das im Jahr 1994 in den eidgenössischen Räten behandelt werden soll, sieht vor, dass in der Armee 95 auch die Subalternoffiziere und Hauptleute mit 42 Jahren aus der Wehrpflicht entlassen werden. Für Stabsoffiziere und Hauptleute in besonderen Funktionen soll die Wehrpflicht bis zum 52. Altersjahr, für höhere Stabsoffiziere bis zum 52., bei Bedarf aber bis zum 62. Altersjahr dauern, wobei für Stabsoffiziere und höhere Stabsoffiziere Ausnahmeregelungen vorgesehen sind.

«Stinger» bei der Truppe

Seit Mitte Januar 1993 werden auf dem Waffenplatz Payerne im Rahmen von Wiederholungskursen die ersten Angehörigen der Fliegerabwehrtruppen auf das neue Fliegerabwehrlenkwaffensystem «Stinger» umgeschult. Damit hat die Einführung dieser modernen Lenkwaffe in der Armee begonnen.

«Stinger» wird von einem **Zwei-Mann-Team** eingesetzt; einerseits vom Schützen, der mit der Lenkwaffe auf der Schulter den Zielvorgang und den Abschuss durchführt, anderseits vom Beobachter, der für die Luftüberwachung, Funkverbindung und Ablaufkontrolle verantwortlich ist. Das System selber arbeitet nach dem **Prinzip «Fire and Forget»:** Die Lenkwaffe ist mit einem **Suchkopf** ausgerüstet, der auf die infrarote und ultraviolette Strahlung des Ziels anspricht und dieses **selbständig ansteuert.** Die Empfindlichkeit des Suchkopfs ist so gross, dass die Bekämpfung von tieffliegenden Flugzeugen und Helikoptern in allen Phasen, d.h. im An-, Vorbei- und Wegflug möglich ist.

Das neue Waffensystem wird in den Leichten Fliegerabwehrformationen der **Divisionen, Kampfbrigaden** und **Flugplatzformationen** zum Teil die 20-mm-Fliegerabwehrkanonen 54 ersetzen und damit zu einer wesentlichen Verstärkung der Gefechtsfeldfliegerabwehr im unteren Flughöhenbereich führen. Ab Sommer 1993 werden auch die ersten Rekruten daran ausgebildet.

Die Beschaffung des von der amerikanischen Firma General Dynamic entwickelten Systems im Umfang von **484 Millionen Franken** erfolgte im Rahmen des Rüstungsprogramms 1989. Vom Beschaffungskredit entfiel ein Produktionsanteil von ca. 230 Millionen Franken an die schweizerische Industrie, und zusätzlich ergab sich eine indirekte Beteiligung durch Kompensationsgeschäfte in der Höhe von 100 Millionen Franken.

Studienkommission für die allgemeine Dienstpflicht

Der Bundesrat hat kurz vor Ende des Jahres 1992 eine Studienkommission zu den Themen «Allgemeine Dienstpflicht/Gemeinschaftsdienst» eingesetzt. Diese soll prüfen, ob und allenfalls wie die geltende Wehr- und Schutzdienstpflicht durch eine **allgemeine Dienstpflicht,** einen **Gemeinschaftsdienst** oder eine **Gesamtverteidigungspflicht** abgelöst werden sollen. Einbezogen werden sollen auch die Frage einer **Mitwirkung der Frauen** sowie die Probleme der Wahlfreiheit und der Wehrgerechtigkeit.

Die Kommission steht unter der Leitung von Christiane Langenberger, Präsidentin des Zivilschutzverbandes des Kantons Waadt, und setzt sich aus Persönlichkeiten interessierter Kreise und Organisationen zusammen. Auf den Einbezug von Angehörigen der Eidgenössischen Räte, von Parteivertretern und von Verwaltungsstellen des Bundes wurde bewusst verzichtet.

Tiefere Tauglichkeitsquote wegen strengerer Selektion

Im Jahr 1992 ist die **Zahl der Stellungspflichtigen** (Jahrgang 1973) **weiter zurückgegangen,** und zwar von 38 973 im Jahr 1991 auf 36 784. Gleichzeitig lag die **Tauglichkeitsquote** erneut deutlich **unter den 90 Prozent** früherer Jahre; sie betrug 85,3 Prozent (85,1 im Jahr 1991).

Die Diensttauglichkeit liegt deshalb tiefer, weil die **Aushebungsärzte strenger selektionieren** als in den Jahren vor 1991. Wer aus medizinischen Gründen seine Rekrutenschule nicht beenden kann, wird erneut zu einer Aushebung aufgeboten. Diese Massnahme des Oberfeldarztes bewährt sich in der Praxis; sie führt namentlich dazu, dass die Zahl der Entlassungen aus der Rekrutenschule kleiner wird.

Nasi Goreng weiterhin nicht reglementiert

Das Oberkriegskommissariat hat im Januar 1993 ein **neues Armee-Kochrezeptbuch** in Kraft gesetzt, mit dem das aus dem Jahr 1974 stammende Reglement «Kochrezepte für die Militärküche» ersetzt wird. Es hat damit den veränderten Essgewohnheiten und Geschmäckern der Armeeangehörigen Rechnung getragen.

Das neue Rezeptbuch, das von Instruktoren der Küchenchefschulen erarbeitet wurde, berücksichtigt die Ernährungsgewohnheiten der verschiedenen Landesteile und die **Erkenntnisse der modernen Ernährungslehre,** behält aber die besonderen Anforderungen der Truppenernährung im Auge. Von entscheidender Bedeutung war die Aufnahme von Rezepten für das Kochen in Militärküchen, in Dampfdruckapparaten und in Kochkisten unter Feldverhältnissen.

Bei der Zusammenstellung der Rezepte achteten die Fachleute mehr als früher auf die Merkmale einer zeitgemässen, gesunden Verpflegung. Dazu gehören unter anderem tägliche Rohkost in Form von Salaten und Früchten, Vollwertigkeit der Nahrungsmittel, Berücksichtigung saisonaler Produkte, schonende Grundzubereitungsart ohne Nährstoffverlust.

Das neue Kochbuch umfasst zahlreiche **neue Rezepte,** wie Fischgerichte oder Mahlzeiten mit Hülsenfrüchten. Auf Rezepte aus fremdländischen Küchen, wie Nasi Goreng oder Chili con carne, wurde bewusst verzichtet. Kreativen Küchenchefs steht es aber jederzeit frei, je nach Wunsch und Geschmack seiner Kunden auch solche Gerichte in den Speiseplan aufzunehmen ... ■